

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Viehzählung vom 1. Dezember 1900 [Allgemeines]

[urn:nbn:de:bsz:31-220905](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220905)

Statistische Mittheilungen

über das Großherzogthum Baden.

Band XVIII.

Jahrgang 1901.

Nr. 5.

Inhalt: 1. Die Viehzählung vom 1. Dezember 1900. — 2. Die Hengsthaltung 1900/1901.

1. Die Viehzählung vom 1. Dezember 1900.

(Vergl. Band XVII, Jahrgang 1900, Nr. 4, Seite 83 ff.)

An Stelle der vorzunehmenden regelmäßigen jährlichen Viehzählung fand im Jahr 1900 nach Beschluß des Bundesrathes vom 17. März eine allgemeine Reichsviehzählung statt.

Die Ergebnisse dieser vierten großen in sämtlichen Bundesstaaten des Deutschen Reiches einheitlich durchgeführten Erhebung sollen im Folgenden zur Darstellung gelangen.

a. Das bei der Zählung beobachtete Verfahren.

Die Ausführung der Zählung oblag wie bisher den Gemeindebehörden. Unter Beibehaltung der üblichen Listenformulare wurde sie in der Weise ausgeführt, daß die Einträge auf Grund der Umfragen von Zählern von Haus zu Haus bezw. Anwesen zu Anwesen in fortlaufenden Gemeindeflisten erfolgten.

Um den Anforderungen des Bundesrathes genügen zu können, mußten die bisher üblichen Erhebungsformulare theilweise Abänderungen dahin erfahren, daß sowohl auf dem Titelblatt wie auch im Tabellenformular selbst einige Erweiterungen bezw. Streichungen von Fragen Platz griffen. Insbesondere weicht die vom Reich beim Rindvieh verlangte Alterseinteilung wesentlich von der bisherigen landesüblichen ab, indem sie spezifisiertere Altersgrenzen aufstellt.

Die Landesviehzählung im Jahr 1899 unterschied, namentlich mit Rücksicht auf die Farrenschau, zwischen Rindvieh über $1\frac{1}{2}$ Jahr alt, solchen von 3 Monaten bis $1\frac{1}{2}$ Jahren und Kälbern unter 3 Monaten. Die Reichsviehzählung von 1900 legt der Einteilung hingegen andere Altersklassen zu Grunde und macht Unterschiede zwischen zweijährigem und älterem Rindvieh, Jungvieh 1 bis 2 Jahre alt, Jungvieh $\frac{1}{2}$ bis unter 1 Jahr alt und endlich Kälbern von 6 Wochen bis unter $\frac{1}{2}$ Jahr bezw. solchen unter 6 Wochen. Auch bei den Unterabtheilungen der einzelnen Altersklassen mußten Aenderungen vorgenommen werden. Die 2 Jahre alten und älteren Thiere werden nunmehr eingetheilt in Zuchtfarren, sonstige Farren und Ochsen — diese unter besonderer Hervorhebung der zur Zeit der Zählung zur Mastung aufgestellten Thiere —, und weibliches Rindvieh (Kühe, Kalbinnen und Kinder). Bei Erfragung des Jungviehes im Alter von 1—2 Jahren wurden Zusatzfragen gestellt nach der Zahl der zur Zeit der Zählung auf Mast gestellten Thiere, sowie nach den in dieser jüngeren Altersklasse des Rindviehs zum Sprunge verwendeten Farren unter Auseinanderhaltung der ständig zum Sprunge verwendeten Farren und der weiblichen sprungfähigen Thiere. Uebrigens wie bei den Pferden nach der Zahl der in den letzten 12 Monaten im Hause lebendgeborenen Fohlen gefragt ist, ermittelt eine weitere Zusatzfrage die Zahl der im gleichen Zeitraum lebendgeborenen Kälber.

Die Zählung der übrigen landwirthschaftlichen Hausthiere, mit Ausnahme etwa noch der Pferde, weicht von der bisher üblichen fast gar nicht ab, nur beim Federvieh kam die Erfragung der Zahl der Perlhühner neu hinzu.

Die Ermittlung der sprungfähigen weiblichen Schweine im Alter von $\frac{1}{2}$ bis unter 1 Jahr erfolgte im Landesinteresse unter Hinblick auf § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1896 die Haltung der Zuchtfarren zc. betr.

Als neu aufgenommen in die Zählung vom 1. Dezember 1900 muß auch die Ermittlung des durchschnittlichen Reinertrages an Honig von einem Bienenstock bezeichnet werden.

Um die Uebersichtlichkeit der Erhebungsformulare nicht durch zu viele Fragen zu stören, wurde in Abweichung von der landesüblichen Gepflogenheit auf einige spezielle, kein besonderes Interesse bietende Angaben verzichtet. So wurde die Ermittlung der nicht in der Wohngemeinde,